

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung im Hochbeet

Belegungsvorschrift

In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung im Hochbeet sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Innerhalb einer Grabanlage können die Grabstätten frei gewählt werden. Bei einer Beisetzung oder Reservierung einer Grabstätte werden anteilige Gebühren für die Grabanlage erhoben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten befinden sich am äußeren Rand eines bepflanzten Hochbeetes, das durch Steinblöcke begrenzt wird. Sie sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Grabanlage erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigelassen. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Rahmenbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Namensnennung erfolgt in Form eines Namenssiegels auf einer Holztafel. Die Form und Ausführung der Namensnennung wird durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen aufgestellt bzw. angebracht oder die Aufstellung oder Anbringung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.